



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 8. Januar 1964

I Teil II Nr. 1

Tag

Inhalt

Seite

18.12. 63 Anordnung über die Jahresabgrenzung 1963/64 der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe	1
21.12. 63 Anordnung über die Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1964 sowie von Jahresabschlüssen durch die Vereinigungen Volkseigener Betriebe	3

**Anordnung
über die Jahresabgrenzung 1963/64 der Finanzierung
der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden
Vereinigungen Volkseigener Betriebe
und deren volkseigene Betriebe.**

Vom 18. Dezember 1963

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) in Verbindung mit § 11 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 657) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates angeordnet:

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Jahresabgrenzung 1963/64 der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und deren volkseigene Betriebe (VEB).

§ 2

Zahlungen ab 1. Januar 1964

Alle ab 1. Januar 1964 für das Jahr 1963 gemäß dieser Anordnung geleisteten Zahlungen sind auf den Überweisungsträgern als „Überhang 1963“ kenntlich zu machen.

Volkseigene Betriebe

§ 3

Sonderbankkonten

(1) Die zur Finanzierung von Investitionen geplanten, im Dezember 1963 fälligen Gewinneile sind bis 27. Dezember 1963 auf die betrieblichen Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ zu überweisen.

(2) Die vorhandenen Guthaben auf Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ und „Projektierung“ sind per 31. Dezember 1963 ohne besonderen Auftrag durch die kontoführenden Kreditinstitute zugunsten des Bankkontos „Gewinn-Verwendungsfonds“ der zuständigen WB auszugleichen.

(3) Die Finanzierung der finanziellen und materiellen Überhänge des Planes der Erweiterung der Grundmittel gemäß § 1 und § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 10. Dezember 1963 über die Abgrenzung der im Rahmen der Investitionsfinanzierung ausgereichten Mittel — Jahresabgrenzungs-Anordnung 1963/1964 Investitionen — (GBl. II S. 801) sowie die Finanzierung der finanziellen Überhänge aus Leistungen für Vorplanungen und Investitionsprojekte bzw. Aufgabenstellungen und Projekte hat in der Zeit vom 1. bis 31. Januar 1964 über die für das Jahr 1963 eingerichteten Sonderbankkonten im Rahmen der für das Jahr 1963 gültigen Plansummen debitorisch zu erfolgen.

(4) Die Salden per 31. Januar 1964 auf den im Abs. 2 genannten Konten sind bis 3. Februar 1964 ohne besonderen Auftrag durch die kontoführenden Kreditinstitute zu Lasten der Bankkonten „Gewinn-Verwendungsfonds“ der jeweiligen WB auszugleichen. Die Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank sind ermächtigt, diese Beträge vom Einzelplankonto der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates 11...../2 einzuziehen und dem Bankkonto „Gewinn-Verwendungsfonds“ gutzuschreiben. Die Abrechnung der finanziellen Überhänge erfolgt auf dem Formblatt für die „Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der WB“ in einer dafür vorgesehenen Spalte.

(5) Die Bezahlung der finanziellen Überhänge sowie der materiellen Überhänge bis 3000.— DM je Vorhaben hat in der Zeit vom 1. bis 31. Januar 1964 aus den auf den Sonderbankkonten „Erhaltung der Grundmittel“ der VEB per 31. Dezember 1963 vorhandenen Guthaben zu erfolgen.

(6) Für die Inanspruchnahme des Sonderbankkontos „Erhaltung der Grundmittel“ findet der § 3 Absätze 5 und 6 der im Abs. 3 genannten Jahresabgrenzungs-Anordnung 1963/1964 Investitionen entsprechende Anwendung.

(7) Die Sonderbankkonten „Erhaltung der Grundmittel“ werden am 31. Januar 1964 geschlossen. Die Bestände per 31. Januar 1964 sind durch die kontoführenden Kreditinstitute ohne besonderen Auftrag bis zum 3. Februar 1964 als durchlaufende Posten zugunsten des Bankkontos „Betriebsmittel der WB“ abzuführen.

(8) Für die Finanzierung der materiellen Überhänge des Planes der Erhaltung der Grundmittel — mit Ausnahme der im Abs. 5 genannten materiellen Überhänge — sowie für den Nachweis der erfolgten Ein-